

A

Sind die Kinder des ermordeten  
Thronfolgers Franz Ferdinand  
Mitglieder der „ancienne  
famille souveraine  
d'Autriche-  
Hongrie“

?

Zu Artikel 208 des  
Staatsvertrages von  
Saint-Germain-en-Laye

von

Dr. Gustav Turba  
ordentl. öffentl. Professor  
an der Universität Wien.

Wien 1922

Oesterreichische Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H. Wien VIII.

### I. Die Fragen.

Die bisher bekannt gewordenen Materialien zu den Friedensverträgen von Saint-Germain<sup>1)</sup> und Trianon lassen nicht erkennen, ob die Fassung: „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ als solche jemals während der Saint-Germainer Verhandlungen Gegenstand verschiedener Auffassung zwischen den Kontrahenten gewesen sei. Warum wurde gerade sie gewählt? Man könnte aber auch weiter fragen: Warum nicht der gebräuchliche Name: „kaiserliches und königliches Haus“ Oesterreich-Ungarns? Weshalb spricht der Text von Saint-Germain nicht von „Haus Habsburg-Lothringen“, da es doch die kurzlebige, promulgierte sogenannte Pillerstorffische Verfassung vom 25. April 1848 im § 5 getan hatte? Es war mit den Worten geschehen: „Die Krone ist nach dem Grundsatz der Pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.“<sup>2)</sup> Weshalb sagt Artikel 208 von Saint-Germain nicht „Haus Habsburg“ wie der ungarische Gesetzgeber im Ausgleichsgesetz-Artikel XII von 1867, § 2?<sup>3)</sup> Vielleicht wäre noch berechtigter die Frage: „Warum spricht Artikel 208 von Saint-Germain nicht von „ancienne Maison d'Autriche“? Kennen doch die französische Literatur und das einst von der „Maison d'Autriche“ regierte Belgien

<sup>1)</sup> „Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in Saint-Germain-en-Laye, Wien 1919, deutsch-österreichische Staatsdruckerei (864.819), 379 der Beilagen, Konstituierende Nationalversammlung“, Bd. II, S. 339, Schluß von „Partie VII“.

<sup>2)</sup> Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, zweite Auflage, Wien, Manz 1911, S. 54, 104.

<sup>3)</sup> Ebendas. S. 331 und Iwan Zolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn, Leipzig, Duncker-Humboldt, 1911, S. 59.

diesen staatsrechtlichen Ausdruck sehr wohl. Gebraucht ja auch Ungarns Pragmatische Sanktion 1723, im Gesetzartikel I und II, den Ausdruck „Domus Austriaca“<sup>4)</sup> wie spätere Gesetze Ungarns.<sup>5)</sup>

## II. Die Auslegungsbasis.

Zur Beantwortung der Frage, wer zur „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ gehört, hat man bisher außer dem tschechoslowakischen Durchführungsgesetze Nr. 354/1921 auch das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie herangezogen, besonders die sogenannte Pragmatische Sanktion. Die Vorstellung, die man früher damit zu verbinden pflegte, muß aber seit 1912 korrigiert werden. Die feierliche, notarielle Beurkundung von 1713 über die thronfolgerechtliche Publikation und Deklaration Karls VI. (III.) ist nämlich nur ein Teil der Pragmatischen Sanktion in einem weiteren Sinne — allerdings der für die Linienfolge der Sukzessionsberechtigten wichtigste. Für alle Länder der Monarchie „Oesterreich-Ungarn“ kommt aber ein viel größerer Komplex landesgesetzlich anerkannter und geschützter Anordnungen des „Erzhauses“ in Betracht. Dieser muß als Pragmatische Sanktion in einem weiteren Sinne zur Auslegung von „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ herangezogen werden.<sup>6)</sup>

Für die Frage der Mitgliedschaft in dieser „famille“ kam schon 1900 anlässlich der unebenbürtigen Heirat des damaligen Thronfolgers Franz Ferdinand mit Gräfin Sophie Chotek die Frage der Verbindlichkeit des sogenannten österreichischen Hausstatuts von 1839 zur Erörterung. Wie man damals betonte, könnte man vielleicht nunmehr bei der Auslegung von „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ wiederholen: das österreichische Hausstatut könne als verbindliche Rechtsquelle überhaupt nicht in Betracht kommen, weil es nicht publiziert<sup>7)</sup> sei, darum in Oesterreich-Ungarn nicht Gesetzeskraft besitze. Dieses Hausstatut könne ebensowenig als Rechtsquelle zitiert werden, wenn es sich im besonderen darum handle,

<sup>4)</sup> Turba, Die Pragmatische Sanktion, authentische Texte, Wien, Schulbuchverlag 1913 (Jubiläumsausgabe), S. 177, Zeile 19, S. 181, Zeile 3.

<sup>5)</sup> Unlängst hat das ungarische Entthronungsgesetz diesen Ausdruck unter Berufung auf Gesetzartikel I, II, 1723 lateinisch wiederholt.

<sup>6)</sup> Siehe die Einleitung der oben, in der Anm. 4, zitierten Jubiläumsausgabe.

<sup>7)</sup> Siehe unten im Kapitel V Näheres über diesen Gegenstand.

festzustellen, ob aus unebenbürtiger Ehe von Erzherzogen stammende Kinder wirklich nicht Mitglieder des Erzhauses, darum auch nicht Thronanwärter seien.

Im Folgenden wird bei der Auslegung ausgegangen vom Saint-Germainer Artikel 208. Als Behelf zu seiner logischen Interpretation werden aber auch die Verhandlungsmaterialien von Saint-Germain<sup>8)</sup> dienen.

Hierauf gelangt die Mitgliedschaft in der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ auf Grund der Pragmatischen Sanktion in einem weiteren Sinne zur Erörterung.

Zuletzt wird für das österreichische Hausstatut von 1839 der Nachweis geliefert, die darin enthaltene Deklaration über die Mitgliedschaft in der „famille souveraine“ bedeute nur die Befolgung von durch die Pragmatischen Sanktionen aller Länder der Monarchie geschützten Observanzen dieser „regierenden Familie Oesterreich-Ungarns“.

## III. Der Text von Saint-Germain.

Der Name „Oesterreich-Ungarn“ wird besonders seit der Berliner Kongreßakte von 1878 völkerrechtlich gleichbedeutend mit „Oesterreichisch-ungarischer Monarchie“<sup>9)</sup> gebraucht.

„Ancienne famille souveraine“, an das Territorium der vor-maligen Monarchie gebunden, besagt, daß diese „famille“ beiden Staaten, Oesterreich wie Ungarn, gemeinsam war.

Die Identität von Thronfolge und Regierung in beiden Staaten war auf die Lebensdauer der Abkömmlinge von Kaiser und König Leopold I. verfassungsrechtlich beschränkt.<sup>10)</sup>

Was das französische Wort „famille“ betrifft, sei von vornherein darauf hingewiesen, daß es verlorene Mühe wäre, aus dem Gebrauche von „famille“ — etwa unter Einbeziehung der römisch-rechtlichen „familia“ — und von „Haus“ (Domus, Maison) eine Verschiedenheit im Umfange beider Begriffe suchen zu wollen. Denn

<sup>8)</sup> Enthalten im „Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in Saint-Germain“ (wie oben in Anm. 1), Bd. I und II. Siehe unten Anm. 14.

<sup>9)</sup> November 1868 war der letztere Name an die Stelle von „österreichische Monarchie“ getreten, wie noch die Dezemberverfassung von 1867 gesagt hatte (Delegationengesetz).

<sup>10)</sup> Durch die Pragmatische Sanktion Ungarns und durch die auf diese Einschränkung seit 1867 abgelegten Krönungseide.

schon im Grimmschen deutschen Wörterbuche ist im III. Band, Kolumne 1305, im Artikel „Familie“, 1862, betont: Das französische Wort „famille“, verdeutscht „Familie“, beginne seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts in die deutsche Sprache einzudringen und verdränge zum Teil das uralte, aber noch fortlebende Wort „Haus“. Voll bestätigt wird diese Feststellung auch durch den Gebrauch des Wortes „Familie“ in der deutschen Staatsrechtsliteratur des XVIII. Jahrhunderts.<sup>11)</sup>

Was „souveraine“ betrifft, so bestand für die Kontrahenten von Saint-Germain keine Gefahr, einander mißzuverstehen.

Ausgeschlossen war eine solche Möglichkeit durch das Staatsrecht Oesterreich-Ungarns, durch die gleiche Ansicht<sup>12)</sup> der Kontrahenten über dieses Staatsrecht, durch ihr gemeinsames Ziel, die „Souveränität dieses Hauses“ im Sinne von „famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ zu beseitigen. Wenn auch die „neue Regierung“, das ist die des „österreichischen Volkes“, trotz der Vorstellungen der österreichischen Friedensdelegation ihren „vollen Anteil“ an Schuld und Sühne übernehmen mußte, ihm nicht entgehen (échapper) durfte, so bestand, im Gegensatz zu den Versailler Verhandlungsparteien, zwischen den Kontrahenten von Saint-Germain von allem Anfang an völlige Uebereinstimmung darüber, daß die „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ für ihr „ancien gouvernement austro-hongrois“,

<sup>11)</sup> Zum Beispiel Johann Jakob Moser, Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände, Frankfurt und Leipzig 1775. 2 Teile, und derselbe: Persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände, Frankfurt und Leipzig 1775.

<sup>12)</sup> Noch die beiden letzten Monarchen als Regenten des „Allerhöchsten Erzhauses“ waren jeder im ursprünglichen Sinne des Wortes Souveränität (superioritas) „supremus dominus“, „allerhöchster Herr“. Vergl. „Souveräne Oesterreichs“ im Pragmatikal-Patent über die Annahme des österreichischen Kaisertitels 1804, ferner 1908 die „Erstreckung“ der Rechte der „Souveränität“ Franz Josephs und seines „Hauses“ auf Bosnien und Herzegovina — ohne Gegenzeichnung, völkerrechtlich bindend und anerkannt — und seine wieder ganz persönliche „Verordnung“ des sogenannten „Bosnischen Statuts“ 1910. Der ungarische König übt die Zivilexekutive „persönlich“ durch das ungarische Ministerium laut Gesetzartikel VII von 1867 aus. Vergl. seinen Rechtskreis als „Oberster Kriegsherr“ der Monarchie und den Mangel eines, das ungarische Ausgleichsgesetz von 1867 ergänzenden österreichischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze (wie oben in Anm. 2), Seite 48, 49, 327, 345, 443, 1017, 1030 folg., 1037. Vergl. „coronam . . . . . regendam et gubernandam . . . . . transferunt“ in der Pragmatischen Sanktion Ungarns 1723, Gesetzartikel II. Turba, Die Pragmatische Sanktion, authentische Texte, Wien 1913, Seite 180, Zeile 27, Seite 182, Zeile 1 und 2.

ein „gouvernement autocratique“<sup>13)</sup>, verantwortlich und darum reparationspflichtig erklärt werde.<sup>14)</sup>

Ueber ausdrückliche Anordnung des Artikels 208<sup>15)</sup> fällt „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ unter den darin deutlich bestimmenden Begriff des Regierens. Da Franz Joseph, Kriegs-urheber im Sinne der Kontrahenten, schon tot war, sollten Karl als Haupt dieser „vormals regierenden Familie Oesterreich-Ungarns“ und alle unter seiner haus- und kriegsherrlichen Gewalt gestandener Familienmitglieder getroffen werden. Unter dieser Gewalt haben aber die Hohenbergischen Waisen, das sind die Kinder des am 28. Juni 1914 zusammen mit seiner nebenbürtigen Gemahlin ermordeten Thronfolgers Franz Ferdinand, sicher nicht gestanden. Sie führten ja den Namen ihrer Mutter, der persönlich zur Herzogin von Hohenberg erhobenen, geborenen Gräfin Sophie Chotek und hatten nicht den Personalstatus eines geborenen Erzherzogs wie ihr Vater.

Die logische Interpretation des Begriffes „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ ergibt demnach, besonders unter Zuhilfenahme des Saint-Germainer Verhandlungsmaterials: Die Hohenbergischen Waisen sollten nicht vom Artikel 208 getroffen werden, weil sie niemals zur „regierenden Familie Oesterreich-Ungarns“ gehörten.

Daß ihnen aber diese Hausmitgliedschaft seit ihrer Geburt auch nach dem Willen fundamentaler Gesetze „Oesterreich-Ungarns“ versagt war, daß sie darum nie Erzherzogsqualität und die daraus rechtlich fließende Thron- und Regierungsanwartschaft besitzen durften, ist überdies festzustellen durch:

<sup>13)</sup> Des Unionspräsidenten Wilsons Note vom 23. Oktober 1918 hatte als Waffenstillstands- und Friedensbedingung verlangt und durchgesetzt: Beseitigung „monarchischer Autokratie“.

<sup>14)</sup> Darauf Bezügliches in den wechselseitigen Aeußerungen vom 2. Juni, 2., 10., 20. Juli und 2. September 1919. Die österreichische These, „Das österreichische Volk“ habe nie Krieg geführt, ward abgelehnt. „Bericht über die Tätigkeit . . .“ (wie oben in Anm. 8), Bd. I, S. 41, 216 folg., 326, 327, 379, 864, 719, Bd. II, S. 30, 310 folg., 339 folg.

<sup>15)</sup> Die Nachfolgestaaten, denen ein Territorium der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen worden ist, „acquerront (sollen erwerben) tous biens et propriétés appartenant au gouvernement autrichien, ancien ou actuel, et situés sur leurs territoires respectifs. Au sens du présent article les biens et propriétés du gouvernement autrichien, ancien ou actuel, seront considérés comme comprenant les biens appartenant à l'ancien Empire d'Autriche et les intérêts de cet Empire dans les biens qui appartenaient en commun à la Monarchie austro-hongroise, ainsi que toutes les propriétés de la couronne et que les biens privés de l'ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie.“

#### IV. Die Pragmatische Sanktion in einem weiteren Sinne.

Nicht allein die thronfolgerechtliche Publikation und Deklaration von 1713 kommt in Betracht, sondern der viel größere Umfang einer eidlichen und vertragsmäßigen Selbstbindung aller Erzherzoge und Erzherzoginnen sowie des kursächsischen Hauses<sup>16)</sup>. In elf Urkunden von 1621 bis 1719 ist die „Norma“<sup>17)</sup> der Kontrahenten über „Sukzessionsausmessung“<sup>18)</sup> im Erzhause und über Garantie der Länderverfassung enthalten. Denn „jedes Landes und jedes Volkes Gesetze und Gewohnheiten“ („Landsbrauch“)<sup>19)</sup> werden von den Kontrahenten für alle Zukunft verbürgt. Die „Sukzessionsausmessung“ wird bestimmt durch Gesetz und Brauch des Erzhauses oder, wenn man will, durch die Hausverfassung, die sich die Kontrahenten einander verbürgen.

Brauch, mos, Gewohnheit, consuetudo, Herkommen bedeuten einen Komplex zum Recht erwachsener Gewohnheiten oder Observanzen, die an bewußter und ununterbrochener Wiederholung als solche erkannt werden<sup>20)</sup>. Dem Gewohnheitsrecht kam ein vorwaltender Einfluß auch für die Mitgliedschaft im Erzhause gemäß jener „Norma“ zu. Es darf dies nicht für eine Zeit wundernehmen, wo die Rechtssphäre beider Gewalten im Staate, das ist des Fürsten und der Landstände, außer dem Staatsrechte sogar das Privat-

<sup>16)</sup> Die Wiener und Dresdner eidlichen Garantien in der oben, Anm. 4, zitierten Jubiläumsausgabe, S. X, XI, ferner S. 73 bis 87.

<sup>17)</sup> Ueber die ständige Wiederkehr dieses Wortes, auch in der Pragmatischen Sanktion Ungarns, siehe Jubiläumsausgabe, S. 91, Zeile 2, S. 152; Anm. 13, S. 176, Zeile 8, S. 177, Zeile 5, S. 183, Zeilen 1 bis 4.

<sup>18)</sup> Dieses Wort im mährischen Landtagsbeschluß 1720 ebendasselbst, S. 117, letzte Textzeilen.

<sup>19)</sup> „Observatis quoque ubivis cuiusque populi privilegiis“, — 1703 — schon auf Grund der Bestimmungen Ferdinands II. von 1621, oder auch: „Per hoc autem nulli alteri . . . legi aut consuetudini Domus Nostrae eique subditorum regnorum et provinciarum . . . nullatenus derogatum, sed plenum et perfectum suum robur retineto“ (1703). Jubiläumsausgabe, S. 20, Zeile 25 fg., S. 36, Zeile 21 fg., Anm. 33, S. 37, Zeile 3, S. 10, Zeile 18.

<sup>20)</sup> Ausführlicheres darüber bei Turba, Grundlagen der Pragmatischen Sanktion, Wien, Deuticke 1912, Bd. II (Hausgesetze), in den „Wiener staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von Bernatzik und Philippovich, Bd. XI, S. 215 fg., besonders S. 219, Anm. 26, S. 445, 446, 455, 461, 464 fg., Anm. 7 und Jubiläumsausgabe (wie oben in Anm. 4), S. 10, Zeile 18, S. 34, Zeile 13, Anm. 21, S. 36, Anm. 32, S. 56, Anm. 14, S. 82, Zeile 27 fg., S. 58, Zeile 22, S. 82, Zeile 28 fg).

recht<sup>21)</sup> in der ganzen Monarchie vorwiegend gewohnheitsrechtlichen Inhalt hatte. Basiert doch zum Beispiel sogar der Hergang der ungarischen Krönung, der durch gesatztes Recht nicht geregelt war, ausschließlich auf Gewohnheitsrecht. Gegen die Schaffung neuen Gewohnheitsrechtes durch zweckbewußte Wiederholung bestimmter Verfügungen sucht man sich darum im Krönungseid auf die althergebrachten Gewohnheiten zu schützen.

Soweit die Gewohnheit des Erzhauses nicht ganz ausdrücklich durch Gesatztes in dieser „Norma“ aufgehoben sei, habe sie durchaus und uneingeschränkt weiter als Richtschnur zu gelten<sup>22)</sup>, so sagt die „Norma“ der Kontrahenten von 1703 und 1719. Nirgend werden darin mos, consuetudo, Brauch, Gewohnheit, Herkommen, Observanzen erschöpfend aufgezählt. Diese sind ebensowenig wie der in der „Norma“ geschützte Brauch der Länder definiert, sind nicht definierbar, werden aber immer wieder als Rechtsquelle gesatzter Verfügungen der „Norma“ zitiert, auch für die Mitgliedschaft im Erzhause, Thron- und Regierungsfähigkeit, überhaupt für „Sukzessionsausmessung“. Ausdrücklich wird zum Beispiel, ganz analog wie in anderen damals regierenden Häusern, die Gewohnheit oder der „Hausbrauch“, als Rechtsquelle zitiert, wenn es sich handelt um Ausmaß der Appanage, die ebenso „dem Stande gemäß“<sup>23)</sup> sein soll wie „Erbgebürnus“ und „Abfertigung“ heiratender Erzherzoginnen. Desgleichen beruft sich die „Norma“ auf die Gewohnheit als Rechtsquelle, wenn vom Regenten konsentiertere Verehlichung, dem „Stande gemäß“, darum „allain Inn fürstliche heüser“, gefordert wird<sup>24)</sup>.

Der Ebenburtsgrundsatz hat wie vor, so nach der Pragmatischen Sanktion Jahrhunderte lang ununterbrochen auch außerhalb

<sup>21)</sup> Man vergleiche zum Beispiel die wichtigen Consuetudines Austriacae, . . . per Joan, Suttinger de Thurnhof, Norimbergi 1718 und ältere Ausgaben oder Werböczy, Jus consuetudinarium in clyti regni Hungariae (opus tripartitum), 1517 zuerst in Wien gedruckt, noch im XIX. Jahrhundert vom corpus iuris Hungarici wiederholt als Zeuge für dieses Gewohnheitsrecht angerufen.

<sup>22)</sup> Siehe oben Anm. 19, zweites Zitat.

<sup>23)</sup> Die Anordnungen von 1621 und 1703, Jubiläumsausgabe (wie oben Anm. 4), S. 10, Zeile 12, 13, 19, S. 11, Zeile 2, S. 20, Zeile 23 fg., Seite 34, Zeile 12.

<sup>24)</sup> Jubiläumsausgabe von 1913, S. 10, Zeile 19. „An fürstliche Personen“ sollen die Töchter vermählt werden, auch sonst ganz Analoges sagt zum Beispiel 1625 das hausgesetzliche Testament des Landgrafen Ludwig V. von Hessen. Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862, 1878, 1883, Bd. II, S. 95. Vergleiche Turba, Grundlagen der Pragmatischen Sanktion (wie oben Anm. 20), Bd. II, S. 252 f. und Anm. 91.

„Oesterreich-Ungarns“ in nicht deutschen, fast ausschließlich aber in deutschen regierenden Häusern als „kundbares Herkommen“ geherrscht, bestimmend für die Hausmitgliedschaft und rechtlich fortwirkend in die Zeit des Deutschen Bundes und des neuen Deutschen Reiches. Man kann sich davon auch bei Hermann Schulze im einzelnen überzeugen<sup>25)</sup>.

Das gewohnheitsrechtliche Erfordernis ebenbürtiger und konsentierter Ehe für Mitgliedschaft im Erzhaue war auch 1559 und 1561 ganz ausdrücklich gewahrt worden, als die heimliche und unebenbürtige Ehe Ferdinands von Tirol mit der Patriziertochter Philippine Welser (1557) innerhalb des „Hauses Oesterreich“ kund geworden war.<sup>26)</sup>

Die Wahrung dieses Teiles des Gewohnheitsrechtes ist darum auch in der Hausverfassung der Kontrahenten von 1703 und 1719 in den Worten enthalten: „Heirat allain in fürstliche heuser“.

Darin stimmte die damalige Observanz sehr vieler regierender Familien überein, besonders aber aller reichsfürstlichen Häuser<sup>27)</sup>, so sehr es auch an einer erschöpfenden Aufzählung aller ihrer Rechtsgewohnheiten fehlte und so sehr ihr „Herkommen“ sonst in Einzelheiten nach Häusern verschieden war. Denn nach der Verfassung des römisch-deutschen Reiches stand es im Belieben aller reichsunmittelbaren regierenden Häuser, darum auch im Belieben des „Hauses Oesterreich“, nach eigenem Recht und Herkommen Mitgliedschaft, Vererbung und Regierung zu bestimmen, wenn nur die Fundamentalgesetze des Reiches gewahrt blieben.

Die „vielen Arten von Herkommen“, auch in der kaiserlichen

<sup>25)</sup> Siehe für die regierenden Häuser in Baden, Bayern, Braunschweig, Hannover, Lippe, in den sächsischen Herzogtümern, in dem Kurfürstentum, beziehungsweise Königreich Sachsen, in Württemberg und in den Linien des Hauses Hohenzollern hausgesetzliche Bestimmungen über Ebenburt in den letzten fünf Jahrhunderten bei Hermann Schulze a. a. O., Bd. I, S. 168, 203, 338, 401, 490, Bd. II, S. 178, 229, Bd. III, S. 503, 702, 728, 734, 764. Lehrreich ist unter anderem besonders auch die von der badischen Verfassung vom 22. August 1818, § 4, getroffene Anordnung, daß das kundgemachte badische Familienstatut vom 4. Oktober 1817 als „Deklaration“ und „Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll“.

<sup>26)</sup> Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern, Gern. Frömmie 1903, S. 172—175.

<sup>27)</sup> Vergleiche besonders Johann Jak. Moser, Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände, I. Teil, S. 762 fg.; II. Teil, S. 23 fg.; derselbe, Persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände, Frankfurt und Leipzig 1775, I. Teil, S. 7 fg.; II. Teil, S. 532.

Wahlkapitulation garantiert, bildeten als „Reichsherkommen“<sup>28)</sup> einen Teil der Reichsverfassung. So eifersüchtig ist — namentlich wegen der Hütung des Geheimnisses vermögensrechtlichen Inhaltes — von reichsfürstlichen Häusern ihr Herkommen sogar gegenüber dem Reichshaupte gewahrt worden, daß seit dem Westphälischen Frieden (1648) bis 1711 in die Wahlkapitulationen der Kaiser ausdrücklich der Grundsatz aufgenommen wurde: selbst wenn es sich um Erbverbrüderungsverträge zwischen Reichsgliedern über Reichslehen handelt, demnach auch um Verträge mit „Haus Oesterreich“, bestehe keine Pflicht, sie dem Kaiser vorzulegen.<sup>29)</sup> Sie seien, gleichgültig ob Lehenserneuerung erfolge oder nicht, als Ausfluß der Autonomie des reichsfürstlichen Hauses von selbst gültig. Das schiedsrichterliche wie das oberschiedsrichterliche Verfahren und Urteil im Prozeß Frankreichs mit den Kurfürsten der Pfalz um das Erbe von Kurpfalz (1698—1702) war durchaus an Gesetz und Observanz des Reiches gebunden: so auch im Ryswicker Frieden von 1697.<sup>30)</sup> Es ist darum verständlich, daß auch „Haus Oesterreich“ sich sein Herkommen von Haus Kurachsen uneingeschränkt 1719 garantieren ließ und daß diese Anerkennung ausdrücklich einen Teil der von den Ländern Oesterreich-Ungarns verbürgten „Norma“ des Erzhauses für die Mitgliedschaft in diesem gebildet hat.<sup>31)</sup>

Aus all dem Gesagten ergibt sich: Sprossen aus unebenbürtiger Ehe eines Mitgliedes des Erzhauses gehörten gewohnheitsrechtlich nicht zum „Haus Oesterreich“. Es galt der Ebenburtgrundsatz kraft der Gewohnheit des Erzhauses und, so lange dieses ein reichsfürstliches war, auch nach Reichsherkommen, das hiefür auch in späterer Zeit anerkannt blieb.

<sup>28)</sup> Auch bei Johann Jak. Moser, Compendium iuris publici moderni regni Germanici, Tübingen 1731, S. 39.

<sup>29)</sup> Was Johann Jak. Moser, Familienstaatsrecht, I. Teil, S. 765, betont, war darum schon sehr lange Rechtens.

<sup>30)</sup> Der Text unter anderem auch in Dumont, Corps universel diplomatique zum Jahre 1697, Okt. 30. tom VII, Teil II, Fol. 423, 430. Kaiser Leopold I. ließ 3. Dezember 1697 dem Regensburger Reichstage feierlich versichern, durch den Ryswicker Frieden sei nicht derogiert den „Hauspakten“ der regierenden Häuser und „der bekannten Reichsobservanz“. Wien, Staatsarchiv, Berichte der kaiserlichen Prinzipalkommission in Regensburg. Ueber die kaiserliche Wahlkapitulationen besonders Art. 40 (1653); früher 42; Art. 38, früher 40 (1658, 1688-9), Art. 11 (1711) vergleiche die Sitzungsprotokolle des Kurfürstenrates in den Mainzer Wahl- und Krönungsakten des Wiener Staatsarchives, Fasz. 16, 20b. (Fol. 396 fg.); Fasz. 22a, 24k, 25a.

<sup>31)</sup> Turba, Grundlagen (wie oben Anm. 20), II. Bd., S. 461 fg.; 469 Anm. 1.

Die Hohenbergischen Kinder gehörten aber auch auf Grund der Pragmatischen Sanktionen aller Länder der Monarchie, darum ebenso gemäß den Pragmatischen Sanktionen Böhmens und Mährens, nicht zu den Mitgliedern der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“, und zwar aus folgenden Gründen:

Jene „Norma“ der Kontrahenten von 1703 und 1719, die 1720 in dem außerungarischen Gebiete der Monarchie schon „Pragmatische Sanktion“ geworden war, das ist im Sinne damaliger Verfassungslehre unabänderliches Gesetz, ward auch in Ungarns Pragmatischer Sanktion 1723 inkorporiert mit der bloßen Beschränkung auf Leopolds I. „descendentes“. Ungarns Gesetz nahm sie sonst aber ganz ausdrücklich in complexu, restlos an, weil das Ziel auch die Identität der Mitgliedschaftskriterien für das Erzhaus in beiden Teilen der Monarchie war. Damit nahm Ungarns Gesetz auch den für die Mitgliedschaft in der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ sogar hauptsächlich maßgebenden Faktor des Herkommens oder der Gewohnheit der Familie an. Es geschah, wie gesagt, ausnahmslos, vorbehaltlos, ohne sich auf erschöpfende (taxative) Aufzählung oder auf einschränkende Definition dieses Herkommens einzulassen<sup>32)</sup>; war ja Derartiges in der „Norma“ des Erzhauses auch nicht geschehen, ebensowenig in den Annahme- und Bürgschafts-„Erklärungen“ der außerungarischen Landtage. Diese „Erklärungen“ hatten vielmehr auf jede wie immer geartete Einschränkung dieser „Norma“ ganz deutlich „verzichtet“<sup>33)</sup>, als sie beschlossen, die lückenlos promulgierte „Norma“ wortwörtlich nach den elf Urkunden derselben anzunehmen, anzuerkennen, zu verbürgen, und sie in die Landtafeln Böhmens und Mährens genau so eintragen ließen.<sup>34)</sup> So wurde auch die bisherige Hausgewohnheit der „famille

<sup>32)</sup> „Secundum normam — — — memoratam successionem... acceptant... stabiliunt“ mit der Folge, daß wer immer „in welchen Fällen immer Erbe“ des außerungarischen Gebietes sei, unfehlbar auch als König (pro infallibili Rege) anzusehen und zu krönen sei. Turba, Jubiläumsausgabe, S. 177, Zeile 1 bis 14, S. 182, Zeile 12, 13, S. 183, Zeile 1 bis 4.

<sup>33)</sup> „Cum renunciacione omnium exceptionum, wie die immer Namen haben mögen — in omnibus punctis, articulis et clausulis und was selbste (= selbe) in terminis (= Ausdrücken) nur immer vermag, ohne einziger Reservation oder Vorbehalt“. Auch sonst in den Zitaten (unten Anm. 36) das deutsche Wort „verzichten“.

<sup>34)</sup> Es sind die, wie allen Landtagen der Monarchie, so auch denen von Böhmen, Mähren, Schlesien 1720 in Kopien vorgelegten elf Urkunden: „A, B 1. 2. 3. 4., C, D, E, F, G, H“, deren Wortlaut durch

souveraine d'Autriche-Hongrie“ unter den Schutz des öffentlichen Rechtes Böhmens und Mährens gestellt. So vorbehaltlos, wie hierdurch die Observanz für die Erfordernisse der Mitgliedschaft in der „regierenden Familie“ anerkannt wurde, ließ zum Beispiel die Großbritannienische Parlamentsakte (an act for better regulating the future marriages of the Royal family) von 1772 die Observanz des Braunschweig-Hannoverischen Hauses für Großbritannien nicht gelten. Gegen Erfüllung bestimmter Bedingungen konnte nämlich hier eine hausgesetzlich nicht bewilligte Ehe, darum auch eine unebenbürtige, staatsgesetzliche Gültigkeit erlangen, welche dann Hausmitgliedschaft sicherte.<sup>35)</sup>

Der böhmische und der mährische Landtag von 1720 erklärten zur Begründung ihrer Beschlüsse, die „Sukzessionsausmessung“ ebenso die in der „Norma“ enthaltene Garantie der Länderverfassungen seien „in“ des Erzhauses „unwidersprechlicher Befugnis“ begründet, „denen Fundamental-Landesgesetzen gemäß gemacht“, „mit ihnen allerdings“ (in allen Dingen) „übereinstimmig“, in ihnen „fundiret“.<sup>36)</sup>

So ist das Herkommen, wie es damals, 1720 und 1723, gegolten hat, als sogar vorwiegend bestimmender Faktor für die Mitgliedschaft in der „famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ landesgesetzlich sanktioniert und geschützt. So wie nach dem „Reichsherkommen“ das Recht jedes regierenden Hauses, Mitgliedschaftsbedingungen autonom zu bestimmen, geschützt war, wenn nur sonst die „Reichsgesetze“ eingehalten seien, so erklärten

die böhmische Hofkanzlei „authentisiert“ war. Intabuliert wurden aber auch das Einberufungspatent, die Landtags-„Erklärung“ von 1720 und das genehmigende Reskript Karls als Königs von Böhmen vom 3. März 1721. Turba, Die Pragmatische Sanktion, authentische Texte (wie oben in Anm. 4), S. 18, Anm. 1, S. 48, Anm. 1, S. 88, Anm. 1, S. 92 fg., Anm. 32, S. 94, Zeile 4, S. 113, Anm. 1, S. 117, S. 120, S. 125 (Eger); Turba, Grundlagen (wie oben in Anm. 20), II. Band, S. 213, 461 fg., 469, Anm. 1.

<sup>35)</sup> Das vom Könige abgewiesene Gesuch kann von demselben Mitglieder der königlichen Familie, wenn es mindestens 25 Jahre alt ist, vor dem Geheimen Rate wiederholt und muß dort registriert werden. Die erst zwölf Monate später stattfindende Heirat „gilt dann ebenso, als ob sie bewilligt worden wäre“, wenn sie nicht vorher durch beide Häuser des britischen Parlaments „ausdrücklich mißbilligt“ worden ist. In Hannover, das bis 1837 in reiner Personalunion mit dem britischen Reiche stand, galt aber die Hausobservanz uneingeschränkt. Hermann Schulze (wie oben Anm. 24), Band I, S. 486.

<sup>36)</sup> Turba, Die P. S., authentische Texte (wie oben in Anm. 4), S. 113, Zeile 6 fg., S. 114, Zeile 19, 23, 24, S. 115, Zeile 4 fg., S. 117, Zeile 8 bis 10, 12 fg., S. 118, Zeile 16 fg.

nun 1720 Böhmen und Mähren, ihre „Fundamental-Landesgesetze“ seien auch im „Herkommen“ des Erzhauses als einem Teil der verbürgten „Norma“ eingehalten. Eine Verletzung der hauptsächlich gewohnheitsrechtlichen „Norma“ für die Mitgliedschaft, etwa durch Adoption oder durch Mitgliedschaft von Deszendenten aus unebnbürtiger Ehe, war darum landesgesetzlich durch die Pragmatischen Sanktionen aller Länder der Monarchie ausgeschlossen. Mit besonderer Vorsicht legte Ungarn, indem es jede einseitige Aenderung durch die Dynastie in der Zukunft ausschloß („normam... acceptant... stabiliunt“ sagen die beschließenden Landstände), der ganzen „famille souveraine“ die Einhaltung dieser landesgesetzlichen Pflicht<sup>37)</sup> auf. Sie ist zu erfüllen durch Krönungseid und Abnahme des Renunziationseides als eines Anerkennungsaktes heiratender Erzherzoginnen.

Die Auslegung des Begriffes „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ als einer „regierenden Familie“ auf Basis der Pragmatischen Sanktion in einem weiteren Sinne, besonders auf Grund der Pragmatischen Sanktionen aller Länder Oesterreich-Ungarns, namentlich aber gemäß der Pragmatischen Sanktion Böhmens und Mährens, hat wieder ergeben, daß die Hohenbergischen Waisen nicht den Personalstatus ihres Vaters, des Thronfolgers, haben, daß sie auch verfassungsrechtlich nicht „geborene Erzherzoge“ (beziehungsweise Erzherzogin) sein durften, und daß ihnen die aus dieser „angeborenen“ rechtlichen Eigenschaft fließende Thron-, beziehungsweise Regierungsanwartschaft<sup>38)</sup> von Mitgliedern der „vormals regierenden Familie Oesterreich-Ungarns“ mangeln mußte.

Im folgenden soll nun die Frage beantwortet werden:

Ist der für die Mitgliedschaftsbedingungen in dieser „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ vorwiegend bestimmende Faktor des Gewohnheitsrechtes im allgemeinen und des Ebenburtsgrundsatzes im besonderen wirklich so unabänderlich geblieben und landesgesetzlich so treu befolgt worden, wie es die Pragmatischen Sanktionen aller Länder Oesterreich-Ungarns forderten?

Die bejahende Antwort auf diese Frage ist auch im sogenannten Oesterreichischen Hausstatut von 1839 enthalten. Dies soll im folgenden gezeigt werden.

<sup>37)</sup> Ebendasselbst, S. 182, Zeile 23 folg., S. 183, Zeile 13 bis 15: „per foemineum sexum... acceptandam, rati habendam... semper... occasione coronationis observandam determinant“.

<sup>38)</sup> Bei Turba, Grundlagen (wie oben Anm. 20), II. Bd., S. 225 ff. und 249 ff. ist dies nachgewiesen.

## V. Die Deklaration über Hausmitgliedschaft im österreichischen Hausstatut von 1839.

Es handelt sich um eine Deklaration über die Kriterien der Mitgliedschaft im „Allerhöchsten Erz Hause“ sowie um die aus dieser Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten, enthalten in den §§ 1, 2, 3 des Hausstatuts des österreichischen Kaisers Ferdinand aus dem Jahre 1839.

Davon kannte man bisher nur ein Bruchstück. Auch dieses bloß durch eine, dem ungarischen Parlament im Jahre 1900 gemachte Mitteilung des ungarischen Ministeriums Szell. Die Mitteilung bestand in der Verlesung nur eines Teiles der §§ 1, 2, 3 über Mitgliedschaft und deren Rechte, ferner — wobei die volle politische Verantwortlichkeit dieses Ministeriums stark betont wurde — in der feierlichen Versicherung, daß auch der übrige Inhalt, wie das verlesene Bruchstück, nur wiederhole und „zusammenfasse“, was Jahrhunderte lang schon Rechtens gewesen sei und was für die Mitgliedschaft ohnedies schon und allein aus Ungarns Pragmatischer Sanktion fließe. Das verlesene Bruchstück, die daran geknüpfte Versicherung und die darüber abgeführte Parlamentsdebatte konnte man nur in ungarischer Sprache im Sitzungsprotokolle des ungarischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1900 lesen.<sup>39)</sup>

Das ganze Statut war bloß den Mitgliedern der „famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ bekannt, zumal seit Erlangung ihrer Mündigkeit, überdies, seltene Ausnahmen abgerechnet, nur noch Oesterreich-Ungarns Ministern des Aeußern als „Ministern des kaiserlichen und königlichen Hauses“ und blieb sonst der Veröffentlichung absichtlich entzogen.

Wissenschaftliche Feststellungen über die deklarative Bedeutung des österreichischen Hausstatuts, welche 1912 nur auf Grund dessen gemacht wurden<sup>40)</sup>, was 1900 in jenes Sitzungsprotokoll aufgenommen worden war, fanden anerkennende Zustimmung. Jetzt aber, wo uns das ganze Statut im Wiener Staatsarchiv zugänglich

<sup>39)</sup> Näheres bei Turba, Grundlagen (wie oben in Anmerkung 20), II. Bd., S. 222 ff., 243 ff., 248—258, besonders Anmerkung 76 und 100.

<sup>40)</sup> Vollinhaltlich hat sich diesen meinen Feststellungen angeschlossen Bernatzik, Neues zur Pragmatischen Sanktion in der „Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht“, 2. Jahrg., 2. Heft, Wien, Deuticke, 1915, S. 149. Bernatzik sagt: „Turba weist treffend nach... das Familienstatut kann Rechtssätze enthalten, welche in der Observanz des Hauses begründet sind und dann gelten sie auch in Ungarn... Das Familienstatut kann als eine Art Weistum für Observanzen des Hauses in Betracht kommen.“

war, ergibt die Prüfung desselben, daß der ganze Wortlaut der §§ 1, 2, 3 nicht nur jene feierliche Versicherung des ungarischen Ministeriums vor seinem Parlament vollinhaltlich bestätigt, sondern auch die Rechtsüberzeugung des ungarischen Gesetzgebers erhärtet, die enthalten ist im Gesetzartikel 24 von 1900. Dieser Gesetzartikel inseriert („inartikuliert“) wörtlich „die feierliche Erklärung“ des damaligen Thronfolgers Franz Ferdinand, welche er — als Teil seiner Ehepakten — über die Rechtsfolgen seiner unebenbürtigen Heirat mit Gräfin Sophie Chotek vor dem Erzhause und vor anderen illustren Zeugen eidlich abgegeben hatte.

Die Begründung, womit der ungarische Gesetzgeber diese „feierliche Erklärung“ inartikuliert, ist deklarativen Inhalts: Des Erzherzogs Erklärung fließe aus der Pragmatischen Sanktion Ungarns, „stimme mit ihr vollkommen überein“, die allein Rechtsquelle für solche Feststellungen auch künftig sein könne.

Allerdings ist das Familienstatut des österreichischen Kaisers Ferdinand, wie man eingewendet hat, nie landesgesetzlich verbindlich kundgemacht worden.

Wollte aber das österreichische Hausstatut 1839 etwa die Mitgliedschaft in der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ einseitig, bloß auf Grund der Hausgewalt ändern, wenn auch „mit Beirat und Zustimmung“ der Agnaten?

Durchaus nicht. Die §§ 1, 2, 3 über die Mitgliedschaft im „Allerhöchsten Erzhause“ sind eben nur eine Deklaration und diese Deklaration bedeutet bloß die Befolgung auch des Willens der Pragmatischen Sanktionen der Monarchie. Dies gilt um so mehr, als es in der Einleitung zum Statut heißt, „auf eine, jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließende Weise“ seien „festgestellt“ die von des österreichischen Kaisers Ferdinand Regierungsvorfahren erlassenen und zu unabänderlichen Grundgesetzen erhobenen Anordnungen über „Erblichkeit“ und „Unteilbarkeit der österreichischen Monarchie sowie die Sukzessionsordnung“ zum Throne. Das Hausstatut erklärt sich also selbst gebunden an die unabänderliche Pragmatische Sanktion in einem weiteren Sinne. Damit will das Erzhaus auch in der Folge gebunden bleiben an den, die Mitgliedschaft vorwiegend bestimmenden Faktor des Gewohnheitsrechtes, der in den Pragmatischen Sanktionen aller Länder der Monarchie anerkannt und verbürgt war. Die Deklaration selbst über die Mitgliedschaft war übrigens nicht der eigentliche Zweck des österreichischen Hausstatutes von 1839; denn Gegenstand waren vielmehr, sagt Ferdinand, nur „die Rechte und Verpflichtungen des Familien-Oberhauptes und der einzelnen Glieder

Unseres Hauses in ihren gegenseitigen Beziehungen“. „Die Rechte und Verpflichtungen“ „in Familiensachen“, auch betreffend das „gemeinschaftliche Familienvermögen“, seien deswegen Gegenstand der Zusammenfassung im Hausstatut von 1839, weil sie bis dahin auf „bloßen Gewohnheiten“ oder „zerstreuten Verfügungen“ beruht hätten. So sagt dieses Statut selbst, indem es von darüber „bestehenden Gewohnheiten“ sogar ein zweites Mal spricht.

Das staatsrechtlich Unabänderliche ist in der Tat anerkannt und bezeugt, wenn im § 1 über die Hausmitgliedschaft nur deklariert wird: Mitglieder des „Allerhöchsten Erzhauses“ seien alle, die aus ebenbürtigen, „standesgemäßen“, konsentierten, „anerkannten“ Ehen und im Mannesstamme von Maria Theresia (gest. 1780) und Franz Stephan von Lothringen (gest. 1765) abstammen; Erzherzoginnen aber nur „insolange sie nicht außer dem Erzhaus standesmäßig vermählt sind“.<sup>41)</sup> Das „Erzhaus“ ist damit nur gleichgesetzt dem üblicheren Begriff: „Haus Habsburg Lothringen“.

Hatte der ungarische Gesetzgeber im Artikel XXIV von 1900 ausgesprochen, die „feierliche Erklärung“ des Erzherzog-Thronfolgers Franz Ferdinand, daß seine Kinder aus der Ehe mit Gräfin Sophie Chotek nicht Mitglieder des Erzhauses sein können, fließe für Ungarn als bloße Feststellung nur aus Ungarns Pragmatischer Sanktion, so muß mit dem gleichen Rechte gesagt werden: „dieselbe Feststellung bedeutet bloße Befolgung des Willens auch der Pragmatischen Sanktionen des nichtungarischen Teiles der Monarchie“.

Denn auch diese Länder hatten in ihren Pragmatischen Sanktionen genau dieselbe gewohnheitsrechtliche Observanz für die Bestimmung der Mitgliedschaft im Erzhause ausdrücklich und vorbehaltenlos, wie gezeigt worden ist, „anerkannt“. Sie hatten auf jede Beschränkung dieser Observanz deutlichst verzichtet. Ganz besonders klar aber hatten die Pragmatischen Sanktionen Böhmens und Mährens auf jeden wie immer gearteten Vorbehalt gegen die gewohnheits-

<sup>41)</sup> § 1 des österreichischen Hausstatuts lautet: „Das Allerhöchste Erzhaus besteht: aus dem Kaiser als Oberhaupt desselben, aus dessen Gemahlin, aus den etwa vorhandenen Witwen seiner Regierungsvorfahren, aus den Herren Erzherzogen und Frauen Erzherzoginnen, welche von des regierenden Kaisers Majestät oder von einem der Söhne der gemeinschaftlichen Stammeltern: der Kaiserin und Königin Maria Theresia und des römischen Kaisers Franz I. Majestäten aus standesgemäßer, von dem jedesmaligen Allerhöchsten Familienoberhaupte genehmigter Ehe in männlicher Linie abstammen, und zwar die Frauen Erzherzoginnen insolange sie nicht außer dem Erzhaus standesmäßig vermählt sind, endlich aus den anerkannten Gemahlinnen der Herren Erzherzoge, auch als Witwen, solange sie im Witwenstande verbleiben.“ Wiener Staatsarchiv.

rechtlichen Erfordernisse der Hausmitgliedschaft in der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ „verzichtet“. So ist denn in der Tat die „feierliche Erklärung“ des Erzherzog-Thronfolgers dem österreichischen Reichsrat nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden.

Das Ziel identischer Kriterien für die Hausmitgliedschaft in der „regierenden Familie“ als Vorbedingung identischer Thron- und Regierungsanwartschaft in der ganzen Monarchie war durch die Pragmatischen Sanktionen aller Länder „Oesterreich-Ungarns“ erreicht und geschützt. Auch das gewohnheitsrechtliche Erfordernis der Ebenburt für Hausmitgliedschaft. Das österreichische Hausstatut von 1839 bezeugt, wahr, anerkennt, deklariert es und befolgt damit Oesterreich-Ungarns Fundamentalgesetz. Insofern dient es auch hierfür wie eine „Art Weistum“.

Die Kinder des ermordeten Thronfolgers Franz Ferdinand, die Hohenbergischen Waisen, haben, weil sie nach dem fundamentalen Staatsrechte „Oesterreich-Ungarns“ nie Mitglieder der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ sein durften, auch die im § 3 des österreichischen Hausstatuts nur Mitgliedern des Erzhauses zukommenden Wappen, Titel, Vorrang, Vorrechte von Erzherzogen und Erzherzoginnen, niemals gehabt. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte erfolgte der Erbanfall der ihnen zugedachten und gebührenden Vermögensstücke ihrer Eltern in dem Momente, wo die Kugel eines Mörders sie zu Doppelwaisen machte, das ist am 28. Juni 1914, demnach mehrere Wochen vor Kriegsbeginn und ehe die diplomatischen Schritte begannen, die mit den Kriegserklärungen endeten.

Artikel 208 von Saint-Germain konnte und wollte diese immer außerhalb des Erzhauses stehenden Hohenbergischen Waisen nicht treffen mit den Worten: „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“.

Wollte er sie aber treffen, so hätte er sie besonders, und zwar mit den ihnen gebührenden Namen anführen müssen.

## VI. Ein Rechtsirrtum des tschecho-slowakischen Gesetzgebers.

Zu Beginn dieser Studie ist betont worden, daß der tschecho-slowakische Gesetzgeber in seiner Anordnung vom 12. August 1921, Nr. 354, weil diese der Durchführung des Saint-Germainer Vertrages dienen sollte, eine einseitige Auslegung oder Definition des dort vereinbarten Begriffes „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ vermied. Dennoch hat er in demselben Durchführungsgesetze

(§ 4) eine Verfügung getroffen, die entweder von unrichtiger Kenntnis des Staatsrechtes „Oesterreich-Ungarns“ Zeugnis gibt und rechtsirrtümlich ist oder sich absichtlich, etwa auf Grund eigener Souveränität, in Gegensatz zu demselben stellt, trotzdem die Kontrahenten von Saint-Germain gerade dieses Staatsrecht ihrem Begriffe „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ deutlich genug zugrundegelegt haben. Es wurde nämlich vom Gesetzgeber das Privateigentum der Nachkommen des ermordeten Thronfolgers von „Oesterreich-Ungarn“ für enteignet erklärt, weil sie Mitglieder dieser Herrscherfamilie seien.

Scheinbar lag eine „unabsichtliche Nichtübereinstimmung zwischen Willen und Erklärung“<sup>42)</sup> des tschecho-slowakischen Gesetzgebers vor. Wollte man diese Annahme nicht gelten lassen, so würde sich folgendes ergeben:

Da Mitgliedschaft im Erzhaus nach „Oesterreich-Ungarns“ Staatsrecht unzweifelhaft mit Thronanwartschaft rechtlich verbunden sein mußte, bei Söhnen eines Thronfolgers sogar mit nächster Regierungsfolge, so bedeutet der Gesetzesbeschluß von 1921 für Max Hohenberg, den älteren Sohn, Thronfolgerqualität, rückwirkend vom Todestage des Vaters, 28. Juni 1914. Karl wäre Usurpator gewesen. Weil ferner aus der Mitgliedschaft in der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ die rechtliche Eigenschaft eines geborenen Erzherzogs unzweifelhaft fließt<sup>43)</sup>, würde derselbe Gesetzesbeschluß für Max und Ernst Hohenberg, rückwirkend sogar bis zu ihrem Geburtstag, zugleich Erzherzogsqualität mit Wappen, Titel, Ehren und Vorrechten bedeuten, für Max Hohenberg überdies, rückwirkend von Franz Josephs Todestage, die Eigenschaft eines vormaligen de iure-Kaisers von Oesterreich und ungekrönten de iure-Königs von Ungarn. So könnte sich Max Hohenberg unter Berufung auf den Willen des tschecho-slowakischen Gesetzgebers nennen, sobald man annimmt, dieser beabsichtige sich in Gegensatz zum Staatsrechte der vormaligen Monarchie „Oesterreich-Ungarn“ zu stellen.

Warum aber diese schöpferische Geberlaune gegenüber den Waisen? Der Zweck ist ja Enteignung von Waisengut mit Entschädigung nicht an die Waisen, nur an die Reparationskasse. In der Gesetzesvorlage der tschecho-slowakischen Regierung stand die auf die Hohenbergs bezügliche Begründung, sie seien Mitglieder der vormaligen Herrscherfamilie, nicht; erst über Antrag eines Abgeordneten kam sie ins Gesetz.

<sup>42)</sup> Wie Joseph Unger sagt in seinem „System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes“, 5. Auflage, Leipzig 1892, II. Band, S. 120.

<sup>43)</sup> Siehe oben Anm. 38.

Die „Nichtübereinstimmung zwischen Willen und Erklärung“ des Gesetzgebers wird aber verständlicher, wenn man annimmt, sie sei „una bsichtlich“. Der Gesetzesbeschluß habe den Waisen rechtliche Qualitäten, neu oder rückwirkend in die vorrepublikanische Zeit, gar nicht geben wollen und nicht geben können. Er habe irriger Weise angenommen, sie hätten die Eigenschaft von Mitgliedern der „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“ nach „Oesterreich-Ungarns“ Staatsrecht rechtlich besessen. Er habe die aus dieser Mitgliedschaft ipso iure fließenden Folgerungen für Erzherzogsqualität und Thronanwartschaft gar nicht gekannt. Eine solche Annahme wirkt wie erlösend und bringt mehr Logik in die Verfügungen des Gesetzgebers. „Der Rechtsirrtum, d. i.“, sagt Joseph Unger, „der Mangel an richtiger Kenntnis“, wird „entschuldbar, wenn es dem Irrenden an Gelegenheit zur Rechtsbelehrung gefehlt hat.“<sup>41)</sup> Das scheint in diesem Falle auch bei einem Gesetzgeber zuzutreffen, besonders da die rechtsirrtümliche Begründung für den Erwerb des Waisengutes in der Regierungsvorlage gefehlt hat. Dieser Rechtsirrtum ist aber reparabel.

Der Leser weiß schon, daß die Kinder des ermordeten Ehepaars nach dem übereinstimmenden Willen der Fundamentalgesetze „Oesterreich-Ungarns“ jene vermeintliche Mitgliedschaft im Erz Hause zweifellos nicht besitzen durften und in der vormaligen Monarchie nie besessen haben. Jeder Möglichkeit künftiger Mißdeutung dieses Willens hatte der ungarische Gesetzgeber überdies im Gesetzartikel XXIV von 1900 zuvorkommen wollen, indem er diese rechtliche Eigenschaft ganz ausdrücklich für die Kinder des unebenbürtig vermählten Thronfolgers aufs Klarste verneinte.

Der Begriff „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“, ganz ausdrücklich an das vormalige „Oesterreich-Ungarn“ geknüpft, konnte nur nach dem Staatsrecht beider Staaten der früheren Monarchie verstanden, nicht durch neues Staatsrecht eines Nachfolgestaates ausgelegt werden, einseitig schon gar nicht. So wollten es alle Kontrahenten, auch der tschecho-slowakische Staat, auf Grund freier, souveräner Willensentschließung in Saint-Germain. Es widersprach darum nicht bloß dem Staatsrechte der vormaligen Monarchie, sondern auch dem Vertragswillen von Saint-Germain selbst, wenn der tschecho-slowakische Gesetzgeber nachträglich die Kinder des ermordeten Ehepaars für Mitglieder des Erzhauses erklärte.

Diese Eigenschaft besaßen sie, wie gezeigt wurde, auch am 28. Juni 1914 nicht, als ihnen, genau so, wie es anderen Bürgern unter

<sup>41)</sup> Joseph Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, II. Bd., S. 35.

gleich tragischen Umständen geschehen wäre, Vermögensstücke durch den Tod ihrer Eltern erblich anfielen. Wollte Artikel 208 von Saint-Germain diese Kinder trotz alledem treffen, mit Enteignung ohne Entschädigung strafen, so mußte er sie ganz ausdrücklich nennen, da sie nicht unter den Begriff der „vormals regierenden Familie Oesterreich-Ungarns“ fielen.

Wenn der tschecho-slowakische Staat entgegen dem Vertragswillen von Saint-Germain handelt, verletzt er Artikel 208 dieses Vertrages, den er verbindlich unterzeichnet hat.

Es kann auch nicht in der Absicht der anderen Kontrahenten gelegen haben, doppelt verwaisten Kindern, die rechtlich und tatsächlich nie zum Erz Hause gehört haben, denen eine Mörderkugel die Eltern geraubt hat, die so schuldlos wie nur möglich am Kriegsausbruche gewesen sind, ein im tiefen Frieden angefallenes Erbe vorzuenthalten und dieses ohne Entschädigung für sie zu enteignen. Dies würde ganz und gar nicht stimmen zu den so feierlich tönenden, zu höchst gestellten Grundsätzen von Versailles und Saint-Germain. Wollte man dort nicht „recht und billig“ handeln, wie unzählige Male diese Verträge versichern, „Gerechtigkeit“ und „internationale Moral“ „als heilige Aufgabe der Zivilisation“<sup>42)</sup> verteidigen?

Nun ist Gelegenheit dazu!

## VII. Resumé.

Auf drei Wegen: dem der Auslegung des Saint-Germainer Artikels 208; dem der Interpretation der „Pragmatischen Sanktion in einem weiteren Sinne“, schließlich auf Grund des Nachweises der deklarativen Bedeutung des österreichischen Hausstatuts von 1839 gelangt man zu dem übereinstimmenden gleichen Ergebnis:

„Haus Habsburg-Lothringen“, identisch mit „regierender Familie Oesterreich-Ungarns“ und mit „Allerhöchstem Erz Hause“, zählte die Kinder des am 28. Juni 1914 ermordeten Thronfolgers Franz Ferdinand nicht zu seinen Mitgliedern. Die Hohenbergischen Waisen fallen nicht unter den Begriff „ancienne famille souveraine d'Autriche-Hongrie“. Sie waren niemals Mitglieder dieser Familie und weil der tschecho-slowakische Gesetzgeber sie dafür gehalten hat, geschah die auf diesem Glauben beruhende gesetzliche Verfügung rechtsirrtümlich.

<sup>42)</sup> Besonders im Versailler Vertrag, Artikel 22 und 227.